

## Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom 11. Oktober 2004

Stadtratsbeschluss:	06.10.2004
Bekanntmachung:	20.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22)
Änderungen:	06.12.2005 (MüABl. S. 508) 14.11.2006 (MüABl. S. 458) 17.11.2008 (MüABl. S. 697) 07.12.2009 (MüABl. S. 440) 03.12.2010 (MüABl. S. 382)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung der Einrichtung der Städtischen Hausmüllentsorgung sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Ausgenommen davon ist die Benützung der Wertstofftonnen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Hausmüllentsorgungssatzung); sie ist gebührenfrei.

### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist der nach der Hausmüllentsorgungssatzung anschlusspflichtige Grundstückseigentümer oder an seiner Stelle der anschlusspflichtige wirtschaftliche Eigentümer von Bauwerken im Sinne des § 39 der Abgabenordnung. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet. Ordnet die Stadt nach der Hausmüllentsorgungssatzung aus besonderem Anlass im Einzelfall gegenüber anderen Personen als dem Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstücks an die Städtische Hausmüllentsorgung und die Benützung von Müllbehältern an, so sind diese Personen an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) sowie Miteigentümer haften für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührenschild als Gesamtschuldner. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Falle in einem Gebührenbescheid einem der Gesamtschuldner oder dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Dürfen mehrere Grundstückseigentümer nach der Hausmüllentsorgungssatzung auf einem gemeinsamen Müllbehälterstandplatz Müllbehälter benutzen (§ 5 Abs. 6 der Hausmüllentsorgungssatzung), haftet jeder Grundstückseigentümer für die gesamten Müllgebühren der auf dem gemeinsamen Standplatz aufgestellten Müllbehälter (Gesamtschuldnerschaft). Die gesamte Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Abs. 6 Buchstabe b) der Hausmüllentsorgungssatzung) übersandt.

(4) Sind mehrere Grundstücke an eine gemeinsame Müllabsauganlage im Sinne des § 8 der Hausmüllentsorgungssatzung angeschlossen, ist jeder dieser Eigentümer für sich Gebührenschnldner der Stadt; bei Wohnungs- oder Teileigentum an diesen Grundstücken gilt Abs. 2 entsprechend. Die Höhe der auf den einzelnen Grundstückseigentümer treffenden Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 10 Buchstaben b) bis d).

(5) Bestellen die in Abs. 4 genannten Grundstückseigentümer entsprechend § 8 der Hausmüllentsorgungssatzung einen gemeinsamen Beauftragten, so ist auch dieser neben jedem Grundstückseigentümer Gebührenschnldner der Stadt; der Gebührenbescheid für die in der Sammeleinrichtung der Anlage aufgestellten Container wird dem Beauftragten übersandt.

### § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Art und Zahl der benützten Müllbehälter, nach der Häufigkeit ihrer Abfuhr oder nach Gewicht einschließlich eines Transportzuschlages berechnet.

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	269,88 Euro
b)	120 l Mülltonne	346,32 Euro
c)	240 l Mülltonne	583,44 Euro
d)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	1.522,56 Euro
e)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	2.049,84 Euro

(3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	138,84 Euro
b)	120 l Mülltonne	180,96 Euro
c)	240 l Mülltonne	302,64 Euro
d)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	803,40 Euro
e)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	1.112,28 Euro

(4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	5,19 Euro
b)	120 l Mülltonne	6,66 Euro
c)	240 l Mülltonne	11,64 Euro
d)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	29,28 Euro
e)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	39,42 Euro

(5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchstaben e) bis g) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Hausmüll zuzüglich eines Transportzuschlages in Höhe von

142,63 Euro/Mg  
119,61 Euro/pro Fuhre.

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 Euro	20,00 Euro
Abrollcontainer	5,00 Euro	50,00 Euro

Preßcontainer < 12 m <sup>3</sup>	15,00 Euro	150,00 Euro
Preßcontainer > 12 m <sup>3</sup>	20,00 Euro	200,00 Euro

(6) Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die in Abs. 2 geregelten Jahresgebühren entsprechend vervielfacht. In den Gebühren nach den Abs. 2, 3 und 4 ist das Entgelt für die Gestellung der Behälter durch die Stadt enthalten.

(7) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Gebühren bei Einzelentsorgung pro Abfuhr berechnet. Bei laufender Benützung des Städtischen Entsorgungsdienstes entscheidet die Stadt, welche Gebühren gemäß Abs. 2 bis 6 erhoben werden.

(8) Die in der Hausmüllentsorgungssatzung vorgesehenen Kunststoff-Müllsäcke (§ 5 Abs. 11 der Hausmüllentsorgungssatzung) werden gegen Entrichtung von 6,-- Euro/Sack abgegeben; in diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und die Entsorgung des in diesen Müllsäcken bereitgestellten Mülls enthalten.

(9) Für die Mitnahme von Abfällen, die nicht in die vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Kunststoff-Müllsäcke (§ 5 Abs. 11 der Hausmüllentsorgungssatzung) verbracht werden und neben Hausmüllbehältern liegen, werden dem Schuldner der Hausmüllentsorgungsgebühren durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München Gebühren nach der Zahl der Kunststoff-Müllsäcke berechnet, die zum Verladen notwendig wären. Gleiches gilt bei einer Überfüllung des Behälters. Der Stadt bleibt es unbenommen, die Abfuhr und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.

(10) Bei Vorliegen einer mit Container ausgestatteten gemeinsamen Müllabsauganlage für mehrere Grundstücke (siehe § 2 Abs. 4 und 5) gilt für die Höhe der auf den Beauftragten bzw. auf den einzelnen Grundstückseigentümer treffenden Gebühr Folgendes:

- Der Beauftragte als Gebührenschuldner hat die in Abs. 5 für Container vorgesehenen Gebühren zu entrichten.
- Der auf den Grundstückseigentümer treffende Anteil an den in Buchstabe a) genannten Gebühren errechnet sich nach dem von ihm gegenüber der Stadt anerkannten Verteilungsschlüssel.
- Wird ein Beauftragter nicht bestellt oder ein Verteilungsschlüssel nicht anerkannt, errechnet die Stadt den auf den Grundstückseigentümer treffenden Gebührenanteil für die Container nach dem Verhältnis der jeweils einem Grundstückseigentümer gehörenden Wohn- und Geschäftsraumflächen nebst Nebenräumen in qm zum Gesamtwohn- und Geschäftsraum aller Grundstückseigentümer in qm.
- Fällt die Müllabsauganlage aus, hat jeder Grundstückseigentümer für die nach Anordnung der Stadt auf seinem Grundstück aufgestellten Müllgroßbehälter die in Abs. 4 Buchstaben d) und e) vorgesehenen Gebühren pro Abfuhr zu entrichten. Für den Hin- und Rücktransport der Müllgroßbehälter durch die Stadt werden die Selbstkosten berechnet.

(11) Für verschmutzte oder falsch befüllte Wertstofftonnen wird eine Gebühr in Höhe der entsprechenden Restmüllentsorgungsgebühren festgesetzt. Werden verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter auf Antrag gereinigt, beträgt die Gebühr:

für jeden 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	13,00 Euro
für jeden 0,77 m <sup>3</sup> – und 1,1 m <sup>3</sup> –Behälter	42,00 Euro

(12) Für die zweite und für jede weitere beantragte Behälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalenderjahres wird berechnet

für Müllbehälter von 120 l bis 240 l	12,78 Euro
für Großbehälter (0,77 m <sup>3</sup> sowie 1,1 m <sup>3</sup> )	25,56 Euro

jeweils pro Antrag.

(13) Für Müllgroßbehälter (0,77 m<sup>3</sup> sowie 1,1 m<sup>3</sup>), die nicht regelmäßig durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München entleert werden (z.B. Verwendung zur Befüllung von Containern/Presscontainern oder als Wechselbehälter bei Müllabwurfanlagen) wird eine

Gebühr von	7,67 Euro
------------	-----------

pro angefangenen Monat und Behälter erhoben.

(14) Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Müllbehälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:

Behältertyp / Entfernung	15 – 30 m	30 – 80 m	über 80 m – 120 m
80 l - 240 l MGB <sup>1</sup>	1,39 Euro	2,79 Euro	4,18 Euro
0,77 m <sup>3</sup> – 1,1 m <sup>3</sup> MGB	2,79 Euro	5,58 Euro	8,36 Euro

<sup>1</sup> MGB = Müllgroßbehälter

(15) Für den Einbau von Dreikant-Schlössern in Müll- und Wertstoffbehälter beträgt die Gebühr je Behälter 40,00 Euro.

(16) Werden Müllbehälter bis einschließlich 1,1 m<sup>3</sup> nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

Behältertyp	Gebühr ab 01.01.2011
80 l - 240 l MGB	17,90 Euro
0,77 m <sup>3</sup> – 1,1 m <sup>3</sup> MGB	49,90 Euro

## § 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres, bei Neubauten mit dem Beginn des auf den Bezug folgenden Kalendermonats. Wenn und soweit das Bauwerk oder ein Teil davon schon vor der bezugsfertigen Herstellung in Benutzung genommen wird, entsteht die Gebührenschuld bereits mit Beginn des auf die tatsächliche Ingebrauchnahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sämtliche Bauwerke eines Grundstücks abgebrochen sind bzw. bei leerstehenden Bauwerken mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bauwerknutzung endet.

(3) Änderungen in der Zahl der Müllbehälter oder deren Entleerungszahl pro Woche bzw. 14täglich werden grundsätzlich ab Beginn des folgenden Monats bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. § 7 Abs. 2 Satz 3 der Hausmüllentsorgungssatzung bleibt unberührt. Beim Wechsel der Müllbehälterart wird die Müllabfuhrgebühr ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1, Abs. 9, Abs. 10 Buchstabe d) und Abs. 11 Satz 1 entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr, in den Fällen des § 3 Abs. 12 entsteht die Gebühr mit durchgeführter Behälterbestandsveränderung vor Ort, in den Fällen des § 3 Abs. 11 Satz 2 entsteht die Gebühr mit durchgeführter Reinigung, in den Fällen des § 3 Abs. 15 entsteht die Gebühr nach Einbau der Schlösser. In den Fällen des § 3 Abs. 7 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die erstmalige Abfuhr folgenden Kalendermonats. In den Fällen des § 3 Abs. 13 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Aufstellungstag folgenden Kalendermonats. Sie endet in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Abfuhr wieder eingestellt wird. Im Fall des § 3 Abs. 8 entsteht die Gebührenschuld mit Erwerb der Kunststoff-Müllsäcke. Im Fall des § 3 Abs. 14 entsteht die Gebührenschuld am 10. des auf die Erbringung des Vollservices 15plus folgenden Kalendermonats.

## § 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Müllentsorgungsgebühren werden jeweils für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann im Vorjahr ergehen. Die Müllabfuhrgebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, es sei denn, im Bescheid werden andere Termine genannt. Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Müllentsorgungsgebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(2) Handelt es sich um das erstmalige Entstehen einer Gebührenschuld, hat der Gebührenschuldner die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

(3) Ist die Summe der Zahlungen, die bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids entrichtet worden sind, kleiner als die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergeben, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Zahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(4) Ist die Summe der Zahlungen, die bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergeben, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 5, Abs. 9, Abs. 10 Buchstabe d), Abs. 11, 12 bis 16 werden die Gebühren durch gesonderten Bescheid festgesetzt; sie sind innerhalb eines Monats, in den Fällen des § 3 Abs. 11 Satz 2, Abs. 14 bis Abs. 16 innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

(6) Die Gebühren für Kunststoff-Müllsäcke (§ 3 Abs. 8) sind Bargebühren, die mit dem Erwerb der Säcke fällig werden.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 08. Dezember 1998 (MüABl. S. 413), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2004 (MüABl. S. 2), außer Kraft.